

15.03.85

VP - AS - In**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 01. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)

A. Zielsetzung

Mit der anliegenden Verordnung sollen die von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) im Jahre 1980 angenommenen Änderungen zum AETR in Kraft gesetzt werden. Mit diesen Änderungen wird das AETR an die Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 angepaßt.

B. Lösung

Die Inkraftsetzung soll durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, erfolgen.

Die Rechtsgrundlage hierfür enthält Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zum AETR vom 16. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1473).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Regelung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

15.03.85

VP - AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen
des Europäischen Übereinkommens vom 01. Juli 1970 über
die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr
beschäftigten Fahrpersonals (AETR)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 15. März 1985
14 (342) - 971 04 - Üb 42/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister
für Verkehr zu erlassende

Erste Verordnung über die Inkraft-
setzung von Änderungen des Europä-
ischen Übereinkommens vom 01. Juli 1970
über die Arbeit des im internationalen
Straßenverkehr beschäftigten Fahr-
personals (AETR)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizu-
führen.


(Dr. Schäuble)

Zu 2 (Artikel 6a)

"Unterbrechung der Tagesruhezeit bei kombinierten Beförderungen"

Die Vorschrift über die Tagesruhezeit bei kombinierten Beförderungen entspricht derjenigen in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 543/69.

Zu 3 (Artikel 10)

"Zusammensetzung des Fahrpersonals"

Die Anpassung des Textes der Vorschrift ergibt sich durch die Aufnahme von Artikel 12a.

Zu 4 (Artikel 11)

"Ausnahmefälle"

Die Änderung des Textes der Bestimmung ist durch die Aufnahme des Artikels 12a erforderlich.

Zu 5 (Artikel 12a)

"Kontrollgerät"

Die Vorschrift über die Möglichkeit der Benutzung eines Kontrollgeräts entspricht im wesentlichen den Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70.

Zu 6 (Artikel 14)

"Durchführungsmaßnahmen"

Die Änderung des Textes der Bestimmung ist durch die Aufnahme des Artikels 12a erforderlich.

3. Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorstehenden Regelungen nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

26.04.85

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 01. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Erste Verordnung über die Inkraftsetzung
von Änderungen des Europäischen Überein-
kommens vom 01. Juli 1970 über die Arbeit
des im internationalen Straßenverkehr
beschäftigten Fahrpersonals (AETR)

vom

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1974 zum Europäischen Übereinkommen vom 01. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (BGBl. II S. 1473) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) in Genf in Übereinstimmung mit Artikel 23 des Europäischen Übereinkommens vom 01. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (BGBl. II S. 1473) am 07. Juli 1980 angenommenen Änderungen des Übereinkommens werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1974 zu dem Übereinkommen vom 01. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; die in § 1 genannten Änderungen des Übereinkommens sind völkerrechtlich am 03. August 1983 wirksam geworden.

Bonn, den

BMV

1. ARTIKEL 3 - ANWENDUNG VON BESTIMMUNGEN DES ÜBEREINKOMMENS AUF
DEN STRASSENVERKEHR MIT FAHRZEUGEN AUS NICHTVER-
TRAGSSTAATEN

Abs. 1 lautet:

".....mindestens ebenso strenge Bestimmungen an, wie in den Artikeln 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, in Artikel 12 Absätze 1, 2, 6 und 7 sowie in Artikel 12a vorgesehen sind."

Folgender neuer Artikel wird eingefügt:

2. "ARTIKEL 6a - UNTERBRECHUNG DER TAGESRUHEZEIT BEI
KOMBINIERTEN BEFÖRDERUNGEN

Begleitet ein Mitglied des Fahrpersonals im Güter- oder Personenverkehr ein Fahrzeug, das auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird, so darf die Tagesruhezeit nur einmal unterbrochen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der an Land verbrachte Teil der Tagesruhezeit kann vor oder nach dem auf dem Fährschiff oder in der Eisenbahn verbrachten Teil der Tagesruhezeit liegen;
- b) der Zeitraum zwischen den beiden Teilen der Tagesruhezeit muß so kurz wie möglich sein und darf auf keinen Fall vor der Verladung (Einschiffung) oder nach der Entladung (Aus-schiffung) eine Stunde übersteigen, wobei der Vorgang der Verladung (Einschiffung) bzw. der Entladung (Ausschiffung) auch die Zollformalitäten umfaßt;
- c) während der beiden Teile der Ruhezeit muß dem Mitglied des Fahrpersonals ein Bett oder eine besondere Schlafkabine zur Verfügung stehen;

...

- d) wird die tägliche Ruhezeit auf diese Art unterbrochen, ist sie um zwei Stunden zu verlängern;
- e) die gesamte auf einem Fährschiff oder in der Eisenbahn verbrachte Zeit, die nicht als Teil der täglichen Ruhezeit angerechnet wird, gilt als Unterbrechung im Sinne des Artikel 8."

3. ARTIKEL 10 - ZUSAMMENSETZUNG DES FAHRPERSONALS

Der Anfang dieses Artikels sollte lauten:

"Handelt es sich - vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 12a Absatz 2 dieses Übereinkommens - für den Fall....."

4. ARTIKEL 11 - AUSNAHMEFÄLLE

Der letzte Satz ist wie folgt abzuändern:

".....hat Art und Grund der Abweichung im persönlichen Kontrollbuch oder in dem in Artikel 12a genannten Fall auf dem Schaublatt und/oder in den anderen in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Kontrolldokumenten zu vermerken."

Folgender neuer Artikel wird eingefügt:

5. "ARTIKEL 12 a - KONTROLLGERÄT

1. Schreibt eine Vertragspartei für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge ein mechanisches Kontrollgerät vor, oder läßt sie den Einbau und die Benützung eines solchen Geräts zu, so kann von der Führung des in Artikel 12 vorgesehenen persönlichen Kontrollbuchs ganz oder teilweise unter folgenden Bedingungen verzichtet werden:

...

- a) bei dem Kontrollgerät muß es sich entweder um einen von einer der Vertragsparteien zugelassenen oder anerkannten Typ handeln;
- b) besteht das Fahrpersonal aus mehr als einer Person und erfolgt die Aufzeichnung nicht auf gesonderten Schaublättern, sondern auf einem einzigen Blatt, so muß daraus eindeutig ersichtlich sein, welcher Teil der Eintragung auf jede dieser Person entfällt;
- c) ermöglicht das Kontrollgerät die Aufzeichnung der Lenkzeiten, der Zeiten beruflicher Tätigkeiten außer der Lenkzeit und der Ruhezeiten der Mitglieder des Fahrpersonals sowie der Geschwindigkeit des Fahrzeugs und der zurückgelegten Wegstrecke, so kann auf die Führung des persönlichen Kontrollbuches vollständig verzichtet werden;
- d) ermöglicht das Kontrollgerät lediglich die Aufzeichnung der Lenkzeit, der Standzeit des Fahrzeugs, der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Wegstrecke, so gilt die Befreiung nur teilweise und ist nur auf die Eintragungen in den Tageskontrollblättern des genannten Kontrollbuches anzuwenden, wobei die Mitglieder des Fahrpersonals jeden Tag die entsprechenden Spalten des Wochenberichts ausfüllen müssen, der dem Muster (e) des Anhangs zu diesem Übereinkommen entspricht;
- e) ist die ordnungsgemäße Benützung eines im Fahrzeug eingebauten Kontrollgerätes nicht möglich, muß jedes Mitglied des Fahrpersonals handschriftlich unter Verwendung der entsprechenden Symbole die Angaben über seine Zeiten der beruflichen Tätigkeiten und seine Ruhezeiten auf dem Schaublatt oder dem Tageskontrollblatt vermerken, das dem Muster (c) des Anhangs zu diesem Übereinkommen entspricht;
- f) können die Mitglieder des Fahrpersonals infolge des Verlassens des Fahrzeugs das Kontrollgerät nicht benützen, so müssen sie die Zeitgruppen unter Verwendung der entsprechenden Symbole

...

auf dem Schaublatt oder auf einem Tageskontrollblatt, das dem Muster (c) des Anhangs zu diesem Übereinkommen entspricht, über die Zeiten ihrer beruflichen Tätigkeiten, während der sie vom Fahrzeug entfernt waren, vermerken;

g) die Mitglieder des Fahrpersonals müssen stets die Schaublätter und/oder die sonstigen nach den Bestimmungen der Buchstaben c, d, e und f dieses Absatzes ausgefüllten Kontrolldokumente für die vorangegangenen sieben Tage mit sich führen und in der Lage sein, diese zur Kontrolle vorzulegen;

n) die Mitglieder des Fahrpersonals müssen für den ordnungsgemäßen Betrieb und das Bedienen des Kontrollgeräts sorgen; im Falle einer Betriebsstörung muß es so schnell wie möglich instandgesetzt werden.

4. Ist ein Kontrollgerät im Sinne des Absatzes 1 in einem Fahrzeug, das im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien zugelassen ist, eingebaut und wird es benutzt, so können die anderen Vertragsparteien die Anwendung des Artikels 10 dieses Übereinkommens auf das genannte Fahrzeug nicht verlangen.

5. Die Unternehmen haben die Schaublätter und/oder die sonstigen nach Absatz 1 Buchstaben c, d, e und f dieses Artikels ausgefüllten Kontrolldokumente für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen."

6. ARTIKEL 14 - DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Absatz 2 lautet:

"..... durch Stichproben die Schaublätter und die sonstigen Kontrolldokumente;....."

Begründung

1. Allgemeines

Das Europäische Übereinkommen vom 01. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) trifft für seinen Anwendungsbereich im wesentlichen die gleichen Regelungen wie die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Nachdem die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 im Jahre 1977 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2827/77 vom 12. Dezember 1977 mit Wirkung vom 01. Januar 1978 in einer Reihe von Punkten geändert wurde, war es notwendig, eine entsprechende Änderung des AETR im Interesse eines reibungslosen Verkehrs herbeizuführen.

Die notwendigen Änderungen wurden von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE) in Genf in der Sitzung vom 07. Juli 1980 gebilligt und sind nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 03. August 1983 in Kraft getreten.

Die Änderungen beziehen sich im wesentlichen auf

- die Benutzung eines Kontrollgeräts anstelle des persönlichen Kontrollbuchs
- den Wegfall der Wegstreckenbegrenzung bei Verwendung eines Kontrollgeräts
- die Aufnahme einer Bestimmung über die Tagesruhezeit bei kombinierten Beförderungen.

2. Im einzelnen

Zu 1. (Artikel 3)

"Anwendung von Bestimmungen des Übereinkommens auf den Straßenverkehr mit Fahrzeugen aus Nichtvertragsstaaten"

Der bisherige Text wurde im Hinblick auf Änderungen und Ergänzungen anderer Vorschriften neugefaßt.

...

Zu 2 (Artikel 6a)

"Unterbrechung der Tagesruhezeit bei kombinierten Beförderungen"

Die Vorschrift über die Tagesruhezeit bei kombinierten Beförderungen entspricht derjenigen in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 543/69.

Zu 3 (Artikel 10)

"Zusammensetzung des Fahrpersonals"

Die Anpassung des Textes der Vorschrift ergibt sich durch die Aufnahme von Artikel 12a.

Zu 4 (Artikel 11)

"Ausnahmefälle"

Die Änderung des Textes der Bestimmung ist durch die Aufnahme des Artikels 12a erforderlich.

Zu 5 (Artikel 12a)

"Kontrollgerät"

Die Vorschrift über die Möglichkeit der Benutzung eines Kontrollgeräts entspricht im wesentlichen den Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70.

Zu 6 (Artikel 14)

"Durchführungsmaßnahmen"

Die Änderung des Textes der Bestimmung ist durch die Aufnahme des Artikels 12a erforderlich.

3. Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorstehenden Regelungen nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.